

Beilage

zum Kollektivvertrag für

STEINARBEITERGEWERBE

(Steinmetze)

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2021

KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

1. Räumlich:

Auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Auf alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitglieder, die dem Berufszweig der Steinmetze mit Ausnahme der Berufsgruppe der Terrazzomacher angehören.

3. Persönlich:

Auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

1) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-einkommen werden per 1.5.2021 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.

Die bis 30.4.2022 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen und die Lenkzeitvergütung werden per 1.5.2022 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,5 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate (März 2021 bis Februar 2022 gemäß VPI 2015 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

2) Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

A) Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

a) Lohntafel

BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, STEIERMARK, TIROL, VORARLBERG und WIEN

	Stundenlohn ab 1. Mai 2021 in €
1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	15,36
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	15,05
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	14,71

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,27
5. Angelernte	13,76
6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal ..	12,39
7. Steinbildhauer	
a) <i>Steinbildhauer, Aufträger, Modelleure</i>	17,52
b) <i>Gipsbildhauer, Former, Gießer</i>	15,36

SALZBURG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	15,36
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	15,05
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	14,71
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,27

5. Angelernte

<i>Säger, Packer, Transportarbeiter, Betons- teinarbeiter, Maschinenwärter, Bossierer, Mineure, Kranführer, Verloader (ungelernte Metallhandwerker)</i>	13,76
<i>Säger an der Wand, Fräser, Schleifer</i>	13,76
<i>Ritzer an der Wand</i>	13,80

6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal .. 12,39

7. Steinbildhauer

a) <i>Steinbildhauer</i>	17,52
b) <i>Gipsbildhauer, Former, Gießer</i>	15,36

b) Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2022 ausgesetzt und tritt mit der Kollektivvertragslohnerhöhung zum 1. Mai 2022 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2021 bezahlten und ab 1. Mai 2021 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) Euro ab 1. Mai 2021
1) <i>Spezialfacharbeiter</i>	0,31
2) <i>Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik</i>	0,31
3) <i>Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer</i>	0,30

a)
Euro ab
1. Mai 2021

4) Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	0,29
5) Angelernte	0,28
6) Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal	0,25
7) Steinbildhauer	
a)	0,36
b)	0,32

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialfacharbeiter

z.B.

*Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter
Hilfspolierer
Sprengmeister*

Arbeiter mit Sprengbefugnis

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik

3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer

Steingraveure

Schriftenhauer und Graveure

Facharbeiter

Steinmetze

Kraftfahrzeugfahrer, gelernte Metallhandwerker

Gelernte Gehilfen

Professionisten mit abgeschlossener Lehre

Steinmetzmonteur

Handwerker

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 3. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

5. Angelernte

Schleifer und Einschläger

Eisenbieger,

Mineure (Schießer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser

Kraftfahrzeugfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker

Staplerfahrer mit Prüfung, Kranführer

Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit

Angelernte Hilfsarbeiter (Steinmetzhelfer)
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)
Angelernte Arbeiter, wie Asphaltierer, Rohrleger, Gerü-
ter,
Eisenbiegerhelfer, Schmiedehelfer, Maschinisten, Ei-
senbetonarbeiter,
Säger, Packer, Transportarbeiter, Betonsteinarbeiter,
Maschinenwärter, Bossierer,
Verlader (ungelernte Metallhandwerker)
Kreissäger, Bediener von Schotterquetschen und -bre-
chern, Gatteristen, Arbeiter an Schurmaschinen
Handschleifer, Maschinsteinschleifer, Kraftfahrer, Kran-
führer, Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Hilfs-
handwerker ohne handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede
für Steinmetzwerkzeuge
Steindreher und Steinsäger, Kunststeinschläger,
Schablonieren und Bläserei, selbständige Steinverset-
zer am Friedhof und am Bau
Versetzhelfer am Friedhof und am Bau nach zweijähriger
Tätigkeit

6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal

Hilfsarbeiter

Helfer

7. Steinbildhauer

a) *Steinbildhauer; Aufträger; Modelleure*

b) *Gipsbildhauer, Former, Gießer*

B) Kunststeinerzeuger

a) Lohntafel

BURGENLAND

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	13,92
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Betonsteinfacharbeiter</i>	<i>13,80</i>
<i>Alle Professionisten der Nebenberufe</i>	<i>13,51</i>
<i>Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind</i>	<i>13,35</i>
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Betonsteinfacharbeiter</i>	<i>13,63</i>
<i>Alle Professionisten der Nebenberufe</i>	<i>13,33</i>
<i>Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind</i>	<i>13,17</i>
4. Angelernte	
<i>Former (Einschläger), Betonsteinschleifer .</i>	<i>13,15</i>
<i>Eisenbieger, Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind</i>	<i>12,74</i>
5. Hilfsarbeiter	12,29
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,29

KÄRNTEN

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	14,70
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter .</i>	14,41
<i>Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit</i>	14,29
<i>Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehrbrief</i>	14,41
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter .</i>	14,40
<i>Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit</i>	14,00
<i>Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehrbrief</i>	14,40
4. Angelernte	
<i>Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit</i>	13,48
<i>Kraftfahrzeuglenker ohne Mechanikerlehrbrief, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Eisenbieger, Wärter von Maschinen mit mechanischem Antrieb), Betonsteinarbeiter</i>	13,15
5. Hilfsarbeiter	12,35
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,35

NIEDERÖSTERREICH

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	14,40
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,29
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung, der im erlernten Beruf verwendet wird	13,99
4. Angelernte	13,36
5. Hilfsarbeiter	12,33
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,33

OBERÖSTERREICH

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	14,70
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehil- fenjahr</i>	14,41
<i>Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr</i>	14,35
<i>Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker.</i>	14,35

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

<i>Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr</i>	14,40
<i>Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr ..</i>	14,34
<i>Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker.</i>	14,34

4. Angelernte

<i>Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker</i>	13,15
<i>Angelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr</i>	14,37
<i>Angelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr</i>	14,29

5. Hilfsarbeiter

<i>a1) Hilfsarbeiter mit einjähriger Verwendung im Gewerbe</i>	12,82
<i>a2) Hilfsarbeiter</i>	12,33

6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)

12,33

SALZBURG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	14,30
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr</i>	14,19
<i>Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr ..</i>	13,94
<i>Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker</i>	14,19
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr</i>	13,86
<i>Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr ..</i>	13,63
<i>Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker</i>	13,86
4. Angelernte	
<i>Angelernte Facharbeiter</i>	13,24
<i>Kraftfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker</i>	13,15
5. Hilfsarbeiter	
<i>a1) Hilfsarbeiter mit zweijähriger Verwendung im Gewerbe</i>	12,50
<i>a2) Hilfsarbeiter</i>	12,27
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,27

STEIERMARK

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	14,08
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Hochqualifizierte Facharbeiter</i>	14,35
<i>Qualifizierte Facharbeiter</i>	13,96
<i>Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	13,81
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Qualifizierte Facharbeiter</i>	13,63
<i>Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	13,63
4. Angelernte	12,97
5. Hilfsarbeiter	
<i>a1) Hilfsarbeiter, die schwere Arbeit verrichten</i>	12,31
<i>a2) Alle anderen Hilfsarbeiter</i>	12,15
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,15

TIROL

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021 in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	
<i>Vorarbeiter</i>	14,05
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Spezialfacharbeiter</i>	13,39
<i>Professionisten und Maschinisten erster Klasse</i>	13,38
<i>Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	12,99
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Professionisten und Maschinisten erster Klasse</i>	13,21
<i>Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	12,82
4. Angelernte	
<i>Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)</i>	12,35
<i>Maschinisten zweiter Klasse</i>	12,69
5. Hilfsarbeiter	
<i>a1) Hilfsarbeiter nach einjähriger Verwendungszeit</i>	11,31

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021 in €

<i>a2) Hilfsarbeiter unter einem Verwendungs- jahr</i>	11,04
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	10,73

VORARLBERG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	15,22
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	14,22
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung, der im erlernten Beruf verwendet wird	13,90
4. Angelernte	13,44
5. Hilfsarbeiter	
<i>a1) Helfer</i>	13,09
<i>a2) Hilfsarbeiter</i>	12,05
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,04

WIEN

Stundenlohn
ab 1. Mai
2021
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	14,80
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	14,77
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,76
4. Angelernte	
<i>Former (Einschläger), Betonschleifer</i>	<i>14,07</i>
<i>Eisenbieger, Angelernte Hilfsarbeiter</i>	<i>13,30</i>
<i>Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind</i>	<i>13,43</i>
5. Hilfsarbeiter	12,69
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,69

b) Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2022 ausgesetzt und tritt mit der Kollektivvertragslohnerhöhung zum 1. Mai 2022 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2021 bezahlten und ab 1. Mai 2021 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

a)
Euro ab
1. Mai 2021

1) Vorarbeiter, ständiger Partieführer	0,30
2) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	0,29
3) Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	0,28
4) Angelernte	0,27
5) Hilfsarbeiter	0,25
a1), a2)	0,25
6) Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	0,22

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Betonsteinfacharbeiter

Hochqualifizierte Facharbeiter

Spezialfacharbeiter

Krafftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind

Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter

Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit

Facharbeiter

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 2. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

4. Angelernte

Former

Einschläger

Betonsteinschleifer

Eisenbieger

Betonsteinarbeiter

Krafftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind

Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit

Wärter von Maschinen

Einschaler

Hilfsmaurerer

Angelernte Facharbeiter

Qualifizierte Hilfsarbeiter

5. Hilfsarbeiter

6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)

C) Lehrlingseinkommen für alle Berufsgruppen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2021 in €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	5,75
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	7,40
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	10,70
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	12,40

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

D) Zulagen für alle Berufsgruppen

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Staubzulage bei außerordentlicher Verschmutzung: Arbeitnehmer, die einer außerordentlichen Staubentwicklung ausgesetzt sind, haben Anspruch auf eine Zulage von 8 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr

Artikel IV – Änderung im Rahmenkollektivvertrag

In § 3 wird eine neue Ziffer 9 neu wie folgt ergänzt:

9. Wird an Werktagen vor oder im Anschluss an gesetzliche Feiertage aufgrund betrieblicher Vereinbarung nicht gearbeitet, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden.

In Betrieben, in denen Betriebsräte bestehen, kann über Beginn und Dauer des Einbringungszeitraumes eine anderweitige Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Die tägliche Normalarbeitszeit darf bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen zehn Stunden, bei einem längeren Einarbeitungszeitraum neun Stunden nicht überschreiten.

In § 3 wird eine neue Ziffer 10 neu wie folgt ergänzt:

10. Der 24. und der 31. Dezember sind unter Fortzahlung des Lohnes für die ausfallenden Arbeitsstunden arbeitsfrei.

§ 4 Ziffer 7 entfällt ersatzlos.

§ 6A Karenzzeiten lautet neu:

Für Geburten ab dem 01.08.2019 richtet sich die Anrechnung von Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG im laufenden Dienstverhältnis nach § 15f Mutterschutzgesetz (MSchG) idF des BGBl I 68/2019 (MSchG) bzw. § 7c Väterkarenzgesetz (VKG).

In § 9 werden die drei Einleitungssätze durch folgende Sätze ersetzt:

Von den Kollektivvertragspartnern wird übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebe, die diesem Kollektivvertrag unterworfen sind, einer Branche zugehörig sind, in der Saisonbetriebe überwiegen (Saisonbranche im Sinne von § 1159 (2) ABGB, idF BGBl I 153/2017).

Die nachfolgenden Kündigungsfristen bleiben auch nach der gesetzlichen Neuregelung der Kündigungsfristen durch § 1159 (2) ABGB, idF BGBl I 153/2017 über den 1.7.2021 hinaus in Geltung.

Im § 11 Ziffer 4 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2021 € 11,78 pro Stunde.

Im § 12 Abschnitt I Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2021 € 6,00 pro Arbeitstag und ab 1. Mai 2022 € 6,30 pro Arbeitstag.

Im § 12 Abschnitt I Ziffer 4a lautet die lit a wie folgt:

a) Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2021 € 11,36 pro Arbeitstag und ab 1. Mai 2022 € 11,66 pro Arbeitstag.

Im § 12 Abschnitt III lautet der dritte Satz wie folgt:

Bei Dienstreisen ins Ausland tritt an die Stelle des in Abschnitt II genannten Betrags der für die Bundesbediensteten geltende Betrag, sofern dieser höher ist.

§ 17 Ziffer 2 lautet neu wie folgt:

2. Dieser Urlaubszuschuss beträgt 4 Wochenlöhne bzw. wöchentliche Lehrlingseinkommen.

Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes fällig. Wird der Urlaub in Teilen gewährt, gebührt nur der entsprechende Teil des Urlaubszuschusses. Wird in einem Kalenderjahr ein Urlaub nicht konsumiert, so ist der Urlaubszuschuss mit der Abrechnung für Dezember auszubehalten.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2021 bzw. 1. Mai 2022. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2022 bzw. 30. April 2023.

Wien, am am 26. März 2021

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene Wedl-Kogler
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Präsident KommR Wolfgang Ecker
Bundesinnungsmeister der Berufsgruppe der Steinmetze

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg. z. NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H.,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien